

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0864/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 8, 11**

**Datum des Beschlusses:** **05.12.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 14. September 2024 unter dem Titel „Frau aus Hinte soll Mädchen misshandelt haben“ über einen Fall von Missbrauch und Misshandlung Minderjähriger. Es geht um eine Frau, die mit ihren Kindern zu ihrer Cousine und dessen Mutter gezogen sein soll. Dort sollen die Kinder zu gesundheitsgefährdenden Haushaltarbeiten gezwungen und geschlagen worden sein, auch von ihrer Mutter. Darüber hinaus sollen die Erwachsenen versucht haben, das älteste Mädchen zur Prostitution zu schicken. Sie sollen dem Kind dafür auch aufreizende Kleidung gekauft haben. Außerdem soll eine der Erwachsenen das Mädchen mit einer Bürste penetriert haben, während eine der anderen Frauen es festhielt.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass in dem Artikel sexuelle Handlungen an einem minderjährigen Mädchen explizit beschrieben werden. Das gehöre nicht in einen Artikel und beschneide das Mädchen in ihrem Recht auf Privatsphäre.

III. Es antwortet der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung. Er weist den Vorwurf, die Privatsphäre des Opfers eines Gewaltverbrechens beschnitten zu haben, vollumfänglich zurück. Vorwürfe und Tatbeschreibung seien in dem Artikel stark anonymisiert, eine Identifizierung sei daher nicht mal in Ansätzen möglich.

Die Beschreibung des Tatablaufs sei zudem keine unangemessen sensationelle Darstellung, wenn dieser, wie im vorliegenden Fall, selbst von Brutalität gekennzeichnet sei. Die brutalen Aspekte der Tat würden in der Berichterstattung jedoch nicht unangemessen hervorgehoben, beispielsweise in Überschrift, Teaser oder Bild. Der Artikel gebe wieder, was öffentlich durch den Prozess bekannt sei. Anklageschriftverlesung und Aussage des Opfers seien vor Publikum getätigt worden. Die Autorin, eine sehr erfahrene Gerichtsreporterin, sei der Meinung, dass es sich hier um einen Fall außergewöhnlicher Grausamkeit handle und das auch so benannt werden müsse, um die Tat im Kontext bewerten zu können. Die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex seien entsprechend nicht verletzt worden.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel eine unangemessen sensationelle Berichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex. Die Darstellung der näheren Umstände der Missbrauchstaten war nicht von öffentlichem Interesse. Die Redaktion nahm in Kauf, das Mädchen durch den Beitrag zu retraumatisieren und damit ein zweites Mal zum Opfer zu machen. Zudem anonymisierte sie das Mädchen nur unzureichend. Details wie jene zur Wohnsituation könnten es für das nähere Umfeld erkennbar machen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz. Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>